

Stellungnahme

der

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit
Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.
(BAG SELBSTHILFE)**

zum

**Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger
in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe
(Angehörigen-Entlastungsgesetz)**

Az.: Vb3 50015-10

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den vorliegenden Referentenentwurf, auch wenn der Verband an einigen wenigen Stellen noch Nachbesserungsbedarf sieht. Erfreulich ist, dass mit dem geplanten Angehörigen-Entlastungsgesetz Themenbereiche geregelt werden, die aus Sicht der Behindertenselbsthilfe für die Betroffenen durchaus von großer Bedeutung sind, sei es die dauerhafte Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, sei es die Einführung eines Budgets für Ausbildung.

Zu den Hauptregelungsbereichen im Einzelnen:

1. Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs

Die geplante Entlastung von Kindern und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) unterhaltsverpflichtet sind, ist zu begrüßen. Auch gegenüber der BAG SELBSTHILFE wird immer wieder von Einzelmitgliedern zum Ausdruck gebracht, dass es gerade für pflegende Angehörige eine enorme Belastung darstellt, wenn sie einerseits neben Beruf, Familie und Alltagsverpflichtungen eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung bewerkstelligen, andererseits aber auch noch mit ihrem Durchschnittseinkommen Unterhaltskosten mitübernehmen müssen. Regelmäßig fällt das Einkommen ja gerade wegen der übernommenen Pflege geringer aus - etwa weil aus zeitlichen Gründen nur noch eine Teilzeittätigkeit ausgeübt werden kann. Der geplante Ausschluss einer Unterhaltsheranziehung mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro stellt insoweit auch nach unserer Auffassung eine hilfreiche Entlastung der betroffenen pflegenden Angehörigen dar.

Dabei ist zu begrüßen, dass die Begrenzung des Unterhaltsrückgriffs sich auf alle entsprechenden Leistungsarten im SGB XII beziehen und insoweit eine Verschiebung der bisher nur für das Vierte Kapitel geltenden Regelung in § 43 SGB XII in das Elfte Kapitel erfolgen soll. Gleiches gilt für die ab 2020 aus dem SGB XII herausgelösten und in das SGB IX übertragenen Leistungen der Eingliederungshilfe sowie für die entsprechende Angleichung im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts.

Nichtdestotrotz bleibt die Frage offen, ob der genannte Grenzwert von 100.000 Euro angemessen bzw. hinreichend ist. Immerhin handelt es sich hierbei um einen Jahresbruttobetrag, der nicht zuletzt angesichts steigender Lebenshaltungskosten im Einzelfall durchaus als zu niedrig angesetzt erscheinen mag, vor allem dann, wenn - je nach individueller Situation und Konstellation - ein knappes Überschreiten der 100.000-Euro-Grenze eine gleiche oder ggf. sogar höhere Belastung aufgrund der Unterhaltsheranziehung bedeutet als das bisher bei einer knappen Unterschreitung des Grenzwertes der Fall gewesen ist. Außerdem bleibt zu bedenken, dass der gänzliche Verzicht auf Elternbeiträge bei volljährigen Leistungsbeziehern zu

Irritationen führen kann, wenn in anderen Leistungsbereichen die 100.000-Euro-Grenze besteht. Hier wären aus Sicht mancher Mitgliedsorganisationen der BAG SELBSTHILFE zumindest klarstellende Formulierungen im Gesetzestext hilfreich, ähnlich wie etwa bei der begrüßenswerten weiteren Zuordnung des Leistungsberechtigten zum Vierten Kapitel SGB XII (und nicht wie bisher zum Dritten Kapitel SGB XII), wenn die Einkommensgrenze von 100.000 Euro überschritten wird.

2. Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Berufsbildungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen

Es ist stets hilfreich, wenn die von der Rechtsprechung entwickelte Rechtssätze bzw. hergeleiteten Ansprüche im Anschluss zügig eine klare gesetzliche Verankerung finden, da damit zum einen etwaige rechtliche Zweifel ausgeräumt (und damit verbundene langwierige Rechtsstreitigkeiten vermieden) werden und zum anderen dem Gesetz klar entnommen werden kann, ob und inwieweit ein Leistungsanspruch besteht. Es ist daher konsequent, den von der Rechtsprechung hergeleiteten Anspruch auf Grundsicherungsleistungen von Menschen mit Behinderungen, die das Eingangsverfahren sowie den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen durchlaufen, auch gesetzlich zu verankern.

3. Nichtanrechnung der Rentenzahlung für Januar 2020

Nachdem die bestehende Problematik im Hinblick auf den Rentenauszahlungstag und den bevorstehenden Systemwechsel aufgrund des BTHG erkannt worden war, ist zwar früh eine entsprechende gesetzliche Regelung angekündigt worden, um für die Betroffenen eine entsprechende Leistungslücke zu vermeiden. Dennoch ist wertvolle Zeit vergangen, bis ein entsprechender Regelungsentwurf nunmehr vorgelegt worden ist. Es bleibt zu hoffen, dass eine zügige Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes es den Trägern der Grundsicherung dennoch ermöglicht, sich frühzeitig vorzubereiten, so dass den Betroffenen insoweit keine Nachteile entstehen (etwa eine aufwendige Beantragung bzw. Geltendmachung ausstehender Zahlungen im Nachhinein).

4. Dauerhafte Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung

Die geplante Neuregelung bzw. Ergänzung in § 32 SGB IX wird ausdrücklich begrüßt. Der Bedarf an einer zusätzlichen Beratungsstruktur war bei den Erörterungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) von allen Beteiligten von Beginn an unterstrichen worden, und dementsprechend stieß die Einführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) auch durchweg auf positive Resonanz. Das Besondere an der EUTB ist die Verankerung des Peer-Konzepts: Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden von anderen Betroffenen beraten, die aus eigener Erfahrung bzw. aus ähnlicher Perspektive zielgerichtet und auf die Situation der Ratsuchende zugeschnitten Informationen und Hinweise geben können. Damit greift die EUTB eines der zentralen Wesensmerkmale der Selbsthilfe auf.

Die EUTB unterscheidet sich somit klar von anderen Beratungsangeboten, insbesondere der gesetzlich verankerten Beratung durch die Träger. Sie ersetzt nicht deren Beratungsangebot oder steht mit ihr in Konkurrenz, sondern ergänzt sie um wesentliche Elemente, die ihr naturgemäß fehlen und schafft so ein besonderes Vertrauen beim Ratsuchenden, der auf diese Weise zugleich in seiner Selbstbestimmung gestärkt wird. Dementsprechend ist die Teilhabeberatung in der jetzigen Form auch auf große Resonanz und breiten Zuspruch gestoßen, und die gerade auch von Mitgliedsorganisationen der BAG SELBSTHILFE und deren Landesarbeitsgemeinschaften betriebenen EUTB-Geschäftsstellen verzeichnen einen regen Zulauf.

Die geplante Entfristung über das Jahr 2022 hinaus ist gerade auch für die Betreiber von Beratungsstellen wichtig, um hinreichende Planungssicherheit bezüglich der weiteren Stellenbesetzungen, Anmietung von Geschäftsräumen etc. zu haben.

Soweit die Bundesmittel für die Zuschüsse für das Jahr 2023 auf 65 Millionen Euro festgesetzt werden, ist darauf zu achten, dass dieser Betrag nicht dauerhaft (also über das Jahr 2023 hinaus) als alleinige Finanzierungsgrundlage dient, gerade vor dem Hintergrund steigender Kosten (tarifvertragliche Lohn- und Gehaltssteigerungen, Mieterhöhungen etc.). Insbesondere ist auch zu bedenken, dass die Zahl der Ratsuchenden aufgrund der ab dem 01.01.2020 in Kraft tretenden reformierten Eingliederungshilfe aller Voraussicht nach stark steigen wird, was wiederum einen erhöhten Personalbedarf hervorruft.

Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die nach dem neuen Absatz 7 vorgesehene Rechtsverordnung dazu genutzt werden sollte, derzeitige Schwierigkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung der EUTB durch die Beratungsstellen auszuräumen, insbesondere das Förderantragsverfahren zu reformieren und zu vereinfachen. So muss es u.a. auch kleineren Organisationen mit geringen finanziellen und personellen Ressourcen möglich sein, Beratungsstellen zu betreiben. Gleichzeitig ist ihnen eine weitgehende Unabhängigkeit und Eigenständigkeit einzuräumen, damit sie sich den individuellen Rahmenbedingungen (Größe der Beratungsstelle, Finanzkraft, Personal und Organisation, örtliche Lage und Erreichbarkeit, Ratsuchende) bestmöglich anpassen und damit verlässlich eine bedarfsorientierte und auf den Einzelfall zugeschnittene Beratung anbieten können.

5. Budget für Ausbildung

Seit Einführung des sog. Budgets für Arbeit durch das Bundesteilhabegesetz (§ 61 SGB IX-neu) vor etwa eineinhalb Jahren sind die damit verbundenen Ziele bereits in vielen Fällen erreicht worden: für den Arbeitgeber ist es einfacher, einen Lohnkostenzuschuss zu erhalten, während der Betroffene selbständig entscheiden kann, welche Unterstützungsleistungen am Arbeitsplatz er konkret „einkaufen“ will, was ihm wiederum mehr Flexibilität verschafft und ihn in seinem Recht auf Selbstbestimmung stärkt.

Die BAG SELBSTHILFE befürwortet, dass eine entsprechende Leistungsform nunmehr auch im Ausbildungsbereich durch Schaffung eines „Budgets für Ausbildung“ entstehen soll. Auch hier kann vermutet werden, dass die damit verbundenen Vorteile die Chancen auf eine spätere Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöhen, nicht zuletzt durch die Tatsache, dass anstelle einer beruflichen Bildung im Werkstattbereich (oder bei einem anderen Leistungsanbieter) künftig auch eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird. Selbst wenn sich der erhoffte Erfolg nicht oder nicht im erwarteten Maße einstellt, kann das Budget für Ausbildung durchaus als Alternative zu den bekannten Ausbildungsformen in einer Werkstatt für behinderte Menschen bestehen bleiben. Wichtig ist aber dennoch eine rechtzeitige Evaluierung, um festzustellen, ob weitere Anpassungen erforderlich werden, etwa im Hinblick auf den leistungsberechtigten

Personenkreis oder im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche engere Verzahnung mit dem Bereich der schulischen Bildung.

6. Kostenübernahme für Arbeitsassistenz

Die in § 185 SGB IX vorgesehene Ergänzung bei Absatz 5 wird gleichfalls begrüßt, da sie hilft, langwierige Verfahren und Diskussionen zu vermeiden. Vor allem ist eine klarstellende Regelung deshalb wichtig, weil eine Arbeitsassistenz von Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an zur Verfügung stehen muss. Ist das erst zu einem späteren Zeitpunkt der Fall, kann dies leicht dazu führen, dass Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen der anfänglichen Minderleistung des Arbeitnehmers vorzeitig wieder beendet - und zwar bevor die Arbeitsassistenz ihre Tätigkeit aufgenommen hat.

Trotz der zu begrüßenden Bindungswirkung an die Feststellung der Notwendigkeit einer Arbeitsassistenz, besteht die Gefahr, dass sich die Problematik der entsprechenden Bedarfsfeststellung vorverlagert, und zwar auf den Zeitpunkt der Feststellung, ob überhaupt eine grundsätzliche Notwendigkeit für eine Assistenz besteht. Insoweit ist durchaus zu befürchten, dass trotz der geplanten Ergänzung in § 185 SGB IX eine erforderliche Arbeitsassistenz nicht rechtzeitig zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zur Verfügung steht.

Berlin / Düsseldorf, den 02.07.2019